

der bezirksgeleiteten Industrie, eine enge Zusammenarbeit mit den WB und den Erzeugnisgruppen-Leitbetrieben zu gewährleisten.

Für die Ausarbeitung komplexer Planentwürfe zum Perspektivplan in der zweiten Phase und für die Durchführung des Perspektivplanes erhalten auch die Bereiche der bezirksgeleiteten volkseigenen Wirtschaft langfristige Normative.

6. Die Aufgaben der Banken, Kredit und Zins

6.1. Bei der Ausarbeitung der Planangebote der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie Wirtschaftsorgane wirken die Geschäftsbanken bei der Bestimmung und Entscheidung über die effektivste Variante volkswirtschaftlich strukturbestimmender Aufgaben aktiv mit.

6.2. Für die Ausarbeitung der Planangebote und der Perspektivplankonzeptionen der volkseigenen Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie WB wird eine vorläufige Orientierung über die Höhe des Grundzinssatzes für planmäßige Investitions- und Umlaufmittelkredite herausgegeben.

6.3. Durch Vorschläge zu den Planangeboten und den Perspektivplankonzeptionen der volkseigenen Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen sowie Wirtschaftsorgane, wirken die Geschäftsbanken aktiv darauf ein, daß

- die vorgesehenen Maßnahmen zu einem hohen Nutzeffekt führen
- die vorgesehenen Investitionen in bezug auf Aufwand, Leistung, Nutzen, Bauzeit und Rückflußdauer der Weltspitze entsprechen
- ein hoher Rationalisierungs- und Automätisierungsgrad erreicht wird
- nur solche Erzeugnisse produziert werden, die eine hohe Qualität besitzen, für die ausreichende Absatzperspektiven im In- und Ausland gegeben sind und die zu einer hohen Exportrentabilität führen.

6.4. Das in die Planinformationen aufgenommene Kreditvolumen dient der volkswirtschaftlichen Bilanzierung des Planansatzes und der volkswirtschaftlichen Kreditbilanzierung. Über das von den volkseigenen Kombinatensowie den Betrieben vorgesehene Kreditvolumen sind die Geschäftsbanken zu informieren.

Vereinbarungen zwischen den volkseigenen Kombinatensowie den Betrieben und den Banken über den Krediteinsatz im Perspektivplanzeitraum werden in der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes getroffen.

6.5. An der Verteidigung der Planangebote nehmen die Geschäftsbanken teil.

7. Die perspektivische Planung der Industriepreise

7.1. Die Preisplattung wird organischer Bestandteil der Perspektivplanung.

Im Perspektivplanzeitraum 1971—1975 wird mit der perspektivischen Planung der Industriepreise begonnen. Dabei ist die Einführung fondsbezo-

gener Industriepreise fortzusetzen. Sie erfolgt im Prinzip

- durch die weitere Senkung der Selbstkosten und die damit verbundene Heranführung der WB an die normative Gewinnrate oder
- durch die Senkung von Industriepreisen für Erzeugnisse, die bereits jetzt oder im Laufe des Perspektivplanzeitraumes einen über der normativen Rate liegenden Gewinn beinhalten.

7.2. In der ersten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes wird zur Planung der perspektivischen Industriepreisentwicklung die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität der WB als vorläufige Orientierung zur Durchsetzung der staatlichen normativen Regelung für die planmäßige Senkung von Industriepreisen vorgegeben.

Auf der Grundlage dieser vorläufigen Orientierung ist die Summe der Preissenkungen ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen zu berechnen. Die Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB ermitteln ihre erste Konzeption über die Industriepreisentwicklung 1971—1975 und damit auch die Summe der Preissenkungen auf Grund ihrer Selbstkostenentwicklung (ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen) und unter Berücksichtigung des Industriepreisregelsystems entsprechend der vorläufigen Orientierung für die Ober- und Untergrenze der Fondsrentabilität. Die Summe der Preissenkungen ist unter Berücksichtigung des Industriepreisregelsystems auf Erzeugnisgruppen, zumindest auf die Erzeugnisgruppen lt. Nomenklatur des Amtes für Preise (Ziff. 7.3.) zu ermitteln.

7.3. Zur Ermittlung von Koeffizienten für die Entwicklung von Industriepreisen in den Jahren 1971—1975 wird durch das Amt für Preise ein zentrales Preisverflechtungsmodell ausgearbeitet. Dafür sind durch die Ministerien, die anderen zentralen Staatsorgane, WB und ihnen gleichgestellten Organe, volkseigenen Kombinate und Betriebe Planinformationen über die

- Kostenstruktur des Basisjahres
- Selbstkosten des Basisjahres und der einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes ohne Berücksichtigung der Preisänderungen der Vorstufen
- Preissummen für das Basisjahr und für die einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes (Produktion zu Betriebspreisen des Basisjahres)
- produktiven Fonds zu Preisen des Basisjahres für das Basisjahr und für die einzelnen Jahre des Perspektivplanzeitraumes

zu erfassen.

Vom Amt für Preise wird dazu eine Arbeitsanleitung einschließlich einer Erzeugnisnomenklatur herausgegeben.

7.4. In der zweiten Phase der Ausarbeitung des Perspektivplanes erfolgt die Ausarbeitung der Preisentwicklungspläne durch die Betriebe, volkseigenen Kombinate, WB, Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane auf der Basis der staatlichen Aufgaben (Koeffizienten entsprechend